



Düsseldorf, den __. __. ____

Aufnahmevertrag**A D R E M A**

Patient*: _____
 Name, Vorname

Adresse: _____

Krankenkassendaten: _____

Zusatzversicherung: _____

Hausarzt / Einweisender Arzt: _____

***Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.**

1. Das Krankenhaus gewährt dem Patienten unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit die medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Krankenhausleistungen.

Die Aufnahme einer Begleitperson ist im Rahmen der Kapazitäten des Krankenhauses möglich. Die Kosten hierfür hat der Patient zu tragen.

2. **Der Patient verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) und Fallpauschalenvereinbarung) einschließlich anfallender Sonderentgelte und Zuschläge zu bezahlen, sofern nicht seine Krankenkasse, eine private Krankenversicherung oder ein sonstiger Dritter die Kosten trägt.**

Die Vergütung wird für alle Patienten des Krankenhauses gleich berechnet (§ 17 Abs. 1 KHG, § 8 Abs. 1 S. 1 KHEntgG). Grundlage ist die Einstufung in eine Fallpauschale, die sich aus den Diagnosen und den durchgeführten Behandlungsmaßnahmen ergibt. Jede Fallpauschale ist mit einer Bewertungsrelation bewertet, die mit dem von den Vertragsparteien (Krankenkassen und Landeskrankenhausgesellschaft) festgelegten Landesbasisfallwert multipliziert wird. Dieser Betrag wird durch Zu- und Abschläge, die sich entweder aus den gesetzlichen Regelungen oder aus gesamtvertraglichen Vereinbarungen ergeben, verändert. Die aktuellen Basisfallwerte und Abrechnungssätze sowie die ggf. vereinbarten Zuschläge können von der Krankenhausverwaltung erfragt werden. Dort wird auch das Abrechnungssystem nach Fallpauschalen gerne erläutert.

Für ambulante Operationen gemäß § 115b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) richtet sich das Entgelt nach den Preisen der für das Krankenhaus geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V bzw. den diesen zugrunde liegenden

Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf gGmbH

Amalienstraße 9, 40472 Düsseldorf
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael C. Begeré
 Geschäftsführer: Ass. jur. Jürgen Braun,
 Christian Kemper Dr. Martin Meyer, Christian Röhl
 Sitz Düsseldorf - Handelsregister: HRB 48623
 USt-IdNr.: DE244487275

Einrichtungen im Verbund Katholischer Kliniken Düsseldorf

Augusta-Krankenhaus
 Krankenhaus Elbroich
 Marien Hospital Düsseldorf
 St. Vinzenz-Krankenhaus
 St. Mauritius Therapieklinik Meerbusch
 Gesundheits- und Therapie-Centrum

Bankverbindungen

Stadtsparkasse Düsseldorf
 (BLZ 300 501 10) Kto.-Nr. 10 022 572
 IBAN: DE47 3005 0110 0010 0225 72
 SWIFT Code: DUSSEDDXXX

Bank im Bistum Essen
 (BLZ 360 602 95) Kto.-Nr. 30 092 015
 IBAN: DE13 3606 0295 0030 0920 15
 SWIFT Code: GENODED1BBE



Punktwerten und den Punktzahlen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie den weiteren Regelungen in § 7 des Vertrages über ambulante Operationen und sonstige stationärsersetzende Eingriffe nach dem jeweils aktuellen Stand. Einzelheiten werden von der Krankenhausverwaltung gerne erläutert.

Rechnungen des Krankenhauses sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Ansonsten ist das Krankenhaus berechtigt, die Kosten des Verzugs (Mahn- und Anwaltskosten sowie Verzugszinsen) zu verlangen.

3. Das Krankenhaus haftet für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dem Patienten wird die Möglichkeit gegeben, Geld und Wertsachen entweder auf dem Zimmer in einem Schließfach zu verwahren oder dem Krankenhaus zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Patient wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgenommen werden sollen.
4. Leistungs- und Zahlungsort sowie Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.
5. Das Krankenhaus wird die Patientendaten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben verarbeiten. Eine Weitergabe von Patienteninformationen erfolgt nur mit Zustimmung des Patienten. Solange der Patient nicht widersprochen hat, darf das Krankenhaus Dienstleister in die Abrechnung einbeziehen, wobei diese Dienstleister selbst an die Schweigepflicht gebunden sind; dem Patienten wird auf Nachfrage Auskunft über Empfänger und Umfang der Datenweitergabe erteilt.
Der Patient stimmt der Weitergabe der Behandlungsdaten an seinen einweisenden (Haus)Arzt zu **[ggf. streichen]**.
6. Der Patient teilt dem Krankenhaus mit, ob er eine Patientenverfügung aufgestellt hat. Er benennt dem Krankenhaus eine bevollmächtigte Person, die befugt ist, an seiner Stelle medizinische Entscheidungen zu treffen, wenn er nicht mehr handlungsfähig sein sollte. Sollte der Patient keine bevollmächtigte Person benennen, ist das Krankenhaus berechtigt, eine Betreuung zu beantragen.
7. **Soweit diese Vereinbarung nicht vom Patienten selbst, sondern von einem Dritten (z.B. Erziehungsberechtigter) unterschrieben wird, erklärt dieser: Ich bin berechtigt, für den Patienten diese Vereinbarung einzugehen. Sollte sich später herausstellen, dass ich hierzu nicht berechtigt war, und deswegen die Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegen den Patienten oder einen Kostenträger scheitern, werde ich dem Krankenhaus die Behandlungskosten erstatten.**
8. Ergänzend gelten die allgemeinen Behandlungsbedingungen des Krankenhauses. Diese sind ausgehängt und werden auf Nachfrage ausgehändigt.

Düsseldorf, den

.....
(Patient)

.....
(Krankenhausträger)